

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/706

Beschlussvorlage

Wirtschaftsförderung - GWBF		
Ausschuss Finanzen, Controlling und Personal	11.09.2023	TOP 5
Ausschuss Bauen, Regionale Entwicklung und Wirtschaft	14.09.2023	TOP 5
Kreisausschuss	18.09.2023	TOP 17
Kreistag	25.09.2023	TOP 11

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen und organisatorischen Schritte einzuleiten, damit die landkreiseigene GmbH, GWBF mbH, zum 1. Januar 2024 mit dem Landkreis als alleiniger Gesellschafter mit der Wirtschaftsförderung für den Landkreis beauftragt werden kann. Die genaue Struktur soll sicherstellen, dass die Kreistagsabgeordneten, als bestellte Vertreter des Landkreises und Gesellschafters, im Konstrukt nach dem d'Hondt-Verfahren vertreten sind und die wesentlichen Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft beschließen. Die finale Struktur wird in weiteren Gesprächen festgelegt, wobei die Verwaltung beauftragt wird, gemäß des Sachverhaltes zu diesem Beschluss, einen ersten Vorschlag zur Diskussion vorzulegen. Dazu gehört auch die gewünschte Verstetigung der Agentur Wendlandleben innerhalb der zukünftigen GWBF mbH. Nach einem Jahr soll eine Evaluation der Struktur erfolgen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat die Verwaltung beauftragt die Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung zu prüfen und ein Konzept zu entwickeln.

Am 22. Februar 2023 hat die Verwaltungsleitung das: „Konzept Wirtschaftsförderung LK DAN“ (Anlage I) den Kreistagsabgeordneten zur weiteren Beratung und Diskussion vorgelegt. Die Unterlage beinhaltete neben der neuen Konzeption der Wirtschaftsförderung auch drei Optionen für eine Struktur und Anbindung an die Verwaltung und Politik. Im Laufe der Gespräche, konkretisiert dann in der letzten Gesprächsrunde am 21. August 2023, wurde seitens der Kreistagsmitglieder herausgearbeitet, dass die Wirtschaftsförderung in die GWBF mbH integriert werden soll.

Aufgrund weiterer Diskussionen und Nachfragen wurde dann seitens der Verwaltung eine Ergänzung zum Konzept angefertigt (Anlage II) welche auch eine Matrix hinsichtlich der unterschiedlichen Optionen bzgl. der Struktur beinhaltet.

Im weiteren Verlauf hat dann eine Rechtsanwaltskanzlei eine rechtliche Stellungnahme hinsichtlich der wettbewerbs- und beihilferechtlichen Frage- und Problemstellungen erstellt (Anlage III). Im Zuge dieser Gespräche wurde anhand einer Skizze die grobe Struktur der Wirtschaftsförderung innerhalb der Verwaltung und im Zusammenspiel mit den anderen Beteiligten aufgezeigt (Anlage IV).

Basierend auf den ersten Ergebnissen aus den Diskussionsrunden hat der Kreistag am 14. Juni 2023 entschieden, dass die Verwaltung den Vertrag mit der Süderelbe AG hinsichtlich der Beauftragung zur Erbringung der Wirtschaftsförderung zum 31. Dezember 2023 kündigen soll. Diese Kündigung erfolgte am 19. Juni 2023 und wurde durch die Süderelbe AG am 22. Juni 2023 bestätigt.

Seitens der Verwaltung wurde dann die Idee vorgebracht, dass neben der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung auch ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, mit dem Schwerpunkt auf die Wirtschaft, helfen kann, um die Möglichkeiten im Landkreis zu bewerten. Dazu wurde dann ein Kurzkonzept vorgelegt (Anlage V), welches mit den Beteiligten besprochen wurde. In den Gesprächen und Diskussionsrunden wurde deutlich, dass vorrangig die Struktur geklärt werden müsse, erst dann würden die Diskussionen und Gespräche hinsichtlich des Konzeptes zur Neuausrichtung folgen.

Daher wurde für den letzten Gesprächstermin am 21. August 2023 eine rechtliche Bewertung der Möglichkeiten hinsichtlich der Integration der Wirtschaftsförderung in die GWBF mbH vorgelegt (Anlage VI).

Neuausrichtung und Konzept (Anlage I & V)

Ein mögliches Konzept zur Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung im Landkreis, mit etwaigen Schwerpunkten, wurde der Politik vorgelegt und in verschiedenen Runden diskutiert. Zudem gab es einen Erfahrungsaustausch und Diskussion mit dem Bürgermeister von Witzenhausen, Herrn Herz, der gemeinsam mit dem Wuppertaler Institut die Ideen der Wirtschaftsförderung 4.0 in Teilen implementiert hat.

Des Weiteren ist geplant, durch externe Beratung die Potenziale der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises zu bewerten, um diese Expertise in die Neuausrichtung und das Konzept der Wirtschaftsförderung miteinfließen zu lassen.

Es muss und wird ein dynamischer Prozess, der mit den beteiligten Akteuren stetig besprochen wird. Die im Folgenden vorgeschlagene Struktur sichert diesen stetigen Prozess.

Rechtlicher Aufbau / Struktur der GWBF mbH (Anlage I, II, IV & Anlage VI)

In den vorangegangenen Gesprächen, und den Vermerken der Verwaltung, auf welche verwiesen wird, wurde eine bestimmte rechtliche Struktur vorbesprochen, aber nicht festgelegt. Die hier dargelegte Struktur orientiert sich an diesen Gesprächen und ist ein erster Vorschlag der Verwaltung.

Die genaue Struktur würde dann in weiteren Gesprächen im Detail erarbeitet, mit der Zielvorgabe an die Verwaltung, dass eine notarielle Umsetzung und Neuausrichtung der GWBF mbH bis zum 1. Januar 2024 erfolgt ist.

Gesellschafter:

Der Landkreis ist alleiniger Gesellschafter der GmbH. Die Sparkasse wird die Gesellschaftsanteile auf den Landkreis übertragen.

Geschäftsführung:

Die Gesellschaft wird einen Geschäftsführer haben. Dieser wird mit einem Geschäftsführervertrag, der entweder als Dienstleistungs- oder Arbeitsvertrag ausgestaltet werden kann, beschäftigt. In einer Geschäftsführungsordnung werden die Geschäfte festgelegt, welche der Geschäftsführer ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung durchführen kann, die Geschäfte, über welche der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung in Kenntnis setzt und sich daraus ergeben die Geschäfte, die durch die Gesellschafterversammlung bzw. ggf. noch den politischen Gremien beschlossen werden.

Eine weitere Option wäre es, zwei Geschäftsführer einzusetzen, um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern. Ein Geschäftsführer wird auch als Wirtschaftsförderer agieren und durch öffentliche Ausschreibung gesucht. Der zweite Geschäftsführer wird von der Landrätin oder einem Gremium bestimmt. Dies könnte auch zu Beginn der Neustrukturierung sinnvoll sein, um die Strukturierung stetig zu begleiten.

Der Geschäftsführer wird für eine bestimmte Zeit berufen und festgelegt.

Die genauen Details werden in weiteren Gesprächen mit den Kreistagsabgeordneten im Nachgang zum Kreistag am 25. September 2023 festgelegt. Die Verwaltung wird einen ersten Vorschlag vorbereiten.

Die Geschäftsführungsordnung wird dann vom Kreistag beschlossen.

Aufsichtsrat:

Es wird eine Satzung ausgearbeitet, die berücksichtigt, dass der Landkreis durch die Kreistagsabgeordneten und der Landrätin vertreten wird. Aufgrund der rechtlichen Problematik (siehe Anlage III), wird dies nicht in der Gesellschafterversammlung erfolgen.

Es wird daher ein Aufsichtsrat eingerichtet, der gem. des d'Hondt-Verfahrens die demokratischen Mehrheitsverhältnisse des Kreistages stets widerspiegelt. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf 11 begrenzt, wobei alle Vertreter ein Stimmrecht haben. Zuständig ist der Aufsichtsrat für alle Entscheidungen, die nicht gem. der Geschäftsführungsordnung der Geschäftsführung obliegen. Bei Entscheidungen mit einem Gegenstandswert, der über einem noch festzulegenden Betrag liegt, hat der Aufsichtsrat den Beschluss dem Kreistag und den vorgeschalteten Gremien vorzulegen; dies gilt auch für Entscheidungen, die den Bestand der GmbH als Solche betreffen.

Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt grundsätzlich min. einmal im Jahr. Weitere Sitzungen werden auf Wunsch einer Fraktion oder auf Wunsch des Geschäftsführers einberufen, wenn sich diesem Wunsch min. eine Fraktion anschließt.
Der Aufsichtsrat wird für sich eine Geschäftsordnung erstellen und dem Kreistag zur Entscheidungen vorlegen.

Die genauen Details werden in weiteren Gesprächen mit den Kreistagsabgeordneten im Nachgang zum Kreistag am 25. September 2023 festgelegt. Die Verwaltung wird einen ersten Vorschlag vorbereiten.

Beirat:

Es wird ein Beirat gegründet. Dieser besteht aus Vertretern der Wirtschaft, wobei der Begriff „Wirtschaft“ breit zu verstehen ist. Wichtig ist, dass alle Wirtschaftszweige vertreten sind, um ein differenziertes Bild zu erhalten. Es sollten nicht mehr als 15 Mitglieder im Beirat vertreten sein.

Der Beirat berät den Aufsichtsrat hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen und die Geschäftsführung im alltäglichen Geschäft. Er hat keine Entscheidungsbefugnis, sondern lediglich eine beratende Funktion.

Die Mitglieder des Beirates werden von den Fraktionen nach den Mehrheitsverhältnissen bestimmt. Der Beirat erhält eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden.

Der Beirat sollte einmal im Quartal eine Sitzung einberufen. Einberufen wird diese vom Geschäftsführer der GWBF in Absprache mit dem Vorsitzenden.

Die genauen Details werden in weiteren Gesprächen mit den Kreistagsabgeordneten im Nachgang zum Kreistag am 25. September 2023 festgelegt. Die Verwaltung wird einen ersten Vorschlag vorbereiten.

Samtgemeinden:

In den Gesprächsrunden wurde besprochen, dass die Samtgemeinden an der neu aufzustellenden Wirtschaftsförderung beteiligt werden.

Eine Option war, dass die Samtgemeinden als weitere Gesellschafter in die GWBF mbH eintreten, und so direkt an der Wirtschaftsförderung beteiligt sind. Von dieser Möglichkeit wird abgeraten. Die Handlungsfähigkeit der GWBF mbH würde erheblich eingeschränkt, da ein Einstimmigkeitsprinzip in der Gesellschafterversammlung notwendig wäre.

Als weitere Option wurde diskutiert, ob die Samtgemeinden durch eine Art „Beirat“ oder begleitendes Gremium in die Arbeit der Wirtschaftsförderung mit eingebunden werden. Dies ist eine mögliche Option, und rechtlich darstellbar. Die genaue praktische Umsetzung, wenn dies gewünscht ist, müsste dann in weiteren Gesprächen geklärt werden.

Die genauen Details werden in weiteren Gesprächen mit den Kreistagsabgeordneten im Nachgang zum Kreistag am 25. September 2023 festgelegt. Die Verwaltung wird einen ersten Vorschlag vorbereiten.

Wendlandleben:

Die Agentur „Wendlandleben“ verbleibt als wesentlicher und wichtiger Bestandteil der Wirtschaftsförderung des Landkreises in der GWBF mbH.

Die bisherigen Aufgaben bleiben. Die MitarbeiterIn der Agentur sind Mitglieder des Beirates. Die dadurch erreichte Verstetigung wird zu einer unbefristeten Anstellung des bisherigen Personals führen. Dieser Schritt wird von der Verwaltung entsprechend vorbereitet und dann den zugehörigen Gremien vorgelegt.

Die Verstetigung sichert, dass das Wissen, die Erfahrungen und Kompetenzen in der GWBF verbleiben und gemeinsam mit den neuen MitarbeiterInnen ein Kompetenzteam aufgebaut werden kann.

Satzung:

Die Satzung wird die notwendigen Informationen enthalten. Sie wird jedoch so gestaltet, dass die Gremien (Aufsichtsrat, Beirat) zwar als zwingende Organe genannt sind und die Geschäftsordnungen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Beirat) erwähnt werden, und zwingend sind, aber die Satzung wird dazu keine inhaltlichen Vorgaben machen, um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. So können

die Geschäftsordnungen vom Aufsichtsrat angepasst werden, ohne dass es einer notariellen Beurkundung bedarf.

Die Satzung wird sich ansonsten an dem GmbHG orientieren.

Die genauen Details werden in weiteren Gesprächen mit den Kreistagsabgeordneten im Nachgang zum Kreistag am 25. September 2023 festgelegt. Die Verwaltung wird einen ersten Vorschlag vorbereiten.

Vergabe/Beihilfe (Anlage III):

Die Beauftragung einer GmbH, die Wirtschaftsförderung für den Landkreis zu übernehmen, ist eine Vergabe, welche den Regelungen des GWB unterliegt. Hier käme eine „Inhouse-Vergabe“ nach § 108 GWB in Betracht. Die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GWB sind gegeben.

- Der Landkreis (100%iger Gesellschafter) übt über die GWBF mbH eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen aus (**Kontrollkriterium**), § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB.
- Die GWBF mbH wird mehr als 80 % ihrer Tätigkeit nutzen, um die Aufgaben zu übernehmen, die der Landkreis ihr anvertraut hat (**Wesentlichkeitskriterium**), § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB.
- Nach dem Ausscheiden der Sparkasse als Gesellschafterin der GWBF mbH besteht auch keine Kapitalbeteiligung eines privaten Dritten an der beauftragten GmbH, § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB.

Somit kann die Beauftragung der GWBF mbH im Wege der Inhouse-Vergabe erfolgen. Eine öffentliche Ausschreibung wäre nicht notwendig.

Eine beihilferechtliche Problematik besteht nicht, da grundsätzlich nur allgemeine und administrative Aufgaben zur Einhaltung guter Rahmenbedingungen für lokale Unternehmen durch die Wirtschaftsförderung erfolgt.

Anlagen:

Anlage I: Konzept_Wirtschaftsförderung_LK_DAN

Anlage II: Ergänzung_zum_Konzept_Wirtschaftsförderung_LK_DAN

Anlage III: Rechtliche Bewertung - BBG - Beihilfe- und Vergaberecht -

Anlage IV: WiFöGrafik - Wirtschaftsförderung im LK

Anlage V: Kurzkonzept Antrag auf GRW-Mittel zur Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzepts

Anlage VI: 03082023_Aufbau_GWBF_GmbH_v1

Klimawirkung:

Der Fachdienst Klimaschutz und Mobilität hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel, die für die Wirtschaftsförderung derzeit zur Verfügung stehen, sehen wie folgt aus:

Honorar Süderelbe: **200.000 EUR**

Dividende Avacon Aktien:

Seit 2018 wurde kontinuierlich eine Bruttodividende von knapp 275.000 EUR gezahlt. Hiervon gegen als Verzinsung 146.300 EUR an den Landkreis (bis 2022 = 130.000,- EUR).

Es fallen Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag von 72.500 EUR an.

Der jährliche Nettobetrag der Dividende beträgt 202.400 EUR, abzüglich der Verzinsung bleiben 56.200,- EUR. Im Folgejahr erhält die GWBF die Kapitalertragssteuer 68.700 EUR zurück, so dass aus der Dividende (nach Abzug der Verzinsung) knapp **125.000 EUR** für Zwecke der Wirtschaftsförderung zur Verfügung stehen.

Insgesamt würden dann also **325.000 EUR/Jahr** für die Zwecke der Wirtschaftsförderung zur Verfügung stehen.

Bei einer Verstetigung der Agentur „Wendlandleben“ würden ca. 100.000 EUR/Jahr Personalkosten anfallen. Eine Geschäftsführung der GWBF mbH als Wirtschaftsförderer des Landkreises (Bewertung: E 13; 1 Vollzeitstelle) würde Personalkosten in Höhe von ca. 118.000 EUR/Jahr bedeuten. Sach- und

Gemeinkosten sind bereits inkludiert. Eine mögliche Assistenz (E 5; 0,5 Vollzeitstelle) würde Personalkosten von ca. weiteren 45.000 EUR/Jahr bedeuten.

Dies würde Personalkosten in Höhe von ca. 263.000 EUR/Jahr bedeuten. Womit bei dieser personellen Ausstattung, die lediglich eine Beispielsrechnung darstellt, ca. 62.000 EUR/Jahr für weitere Ausgaben verbleiben, welche für Kampagnen, Projekte und weiteres genutzt werden könnten.

gez. D. Schulz